

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/807

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und
Natur | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

An den Vorsitzenden des
Finanzausschusses des Schleswig-
Holsteinischen Landtages

Herrn Lars Harms, MdL

Landeshaus

24105 Kiel

über

das Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein

Düsternbrooker Weg 64

24105 Kiel

Der Staatssekretär

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 03.02.2023



Nachrichtlich:

Frau Präsidentin des Landesrechnungshofs

Dr. Gaby Schäfer

Berliner Platz 2

24103 Kiel

29.01.2023

**Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH (GOES);
Gewinnverwendung und Gebührenanpassung**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit den seit 2019 geführten Diskussionen zwischen Landesrechnungshof und MEKUN zum Umgang mit den Gewinnen der Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH (GOES) hat mein Haus Ihnen in der Sitzung der AG Haushaltsprüfung am 10.11.2022 zugesichert, Sie über die zuletzt angedachten Änderungen bei der Gebührenerhebung durch die GOES zu informieren. Mit diesem Schreiben möchte ich der o.g. Zusage nachkommen.

Die GOES ist eine Gesellschaft des Privatrechts (GmbH), die 1993 von 32 Gesellschaftern gegründet wurde. Das Land hält einen Anteil von 25,7 %. Die GOES nimmt als Beliehene hoheitliche Tätigkeiten im Bereich der Abfallstromüberwachung wahr. Im letzten Jahr wurden 1,3 Mio. Euro Gewinnüberschuss nach Bildung einer angemessenen Rücklage auf Beschluss der Gesellschafterversammlung quotal ausgeschüttet. Das Land hat seinen Anteil von 334.750,00 Euro erhalten. Bis hierhin hatten wir am 10.11.2022 bereits berichtet.

Um zukünftig die Bildung derart hoher Überschüsse zu vermeiden, hat der Aufsichtsrat der GOES in seiner 69. Sitzung am 24.11.2022 einstimmig einige Änderungen in der Praxis der Gebührenerhebung beschlossen. Zum 01.04.2023 sollen die folgenden Änderungen umgesetzt werden:

1. Absenkung des Preises pro Tonne bei Einzel- und Sammelentsorgungsnachweisen in Grundverfahren von bisher 0,50 auf 0,30 Euro bzw. von bisher 2,85 auf 1,85 Euro.
2. Erhöhung der Gebühr für privilegierte Entsorgungsnachweise von bisher 30,00 auf 32,00 Euro pro Vorgang.
3. Erhöhung der Gebühr für Anzeigen nach § 53 KrWG von bisher 30,00 auf 32,00 Euro je angezeigter Tätigkeit.

Zusätzlich wurde das MEKUN gebeten, den Gebührenrahmen der Tarifstelle 1.9.1 (zu Verfahren nach Ziffer 1.) der Anlage der Verwaltungsgebührenverordnung (VerwGebVO) zu überprüfen und die Obergrenze ggf. zu senken. Diese Überprüfung ist für das erste Halbjahr 2023 geplant.

Um dem Kostenüberschreitungsverbot und Kostendeckungsgebot soweit möglich gleichzeitig zu entsprechen, musste mit den Ziffern 2. und 3. für einige Verfahren auch eine moderate Erhöhung der Gebühren vorgenommen werden. Da der Großteil der erwirtschafteten Gewinne aus den Verfahren nach Ziffer 1. stammt, ist nach diesen Anpassungen insgesamt dennoch mit einem erheblichen Rückgang der entstehenden Überschüsse zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Joschka Knuth